

BGer 1B_668/2020 vom 8. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_668_2020

FR: TF 1B_668/2020 du 8 janvier 2021

IT: TF 1B_668/2020 del 8 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 13. November 2020 Beschwerde beim Bundesgericht. Da ein angefochtener Entscheid der Beschwerde nicht beilag und sich aus der Beschwerde auch nicht ergab, gegen welchen Entscheid sich die Beschwerde richten sollte, forderte das Bundesgericht A. _____ mit Verfügung vom 16. November 2020 auf, den fehlenden angefochtenen Entscheid bis spätestens am 26. November 2020 dem Bundesgericht einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG). Auf Gesuche vom 26. November 2020 und 11. Dezember 2020 verlängerte das Bundesgericht diese Frist, letztmals mit Verfügung vom 18. Dezember 2020 bis zum 6. Januar 2021. Die Verfügung vom 18. Dezember 2020 wurde als "Einschreiben (R) " versandt. Die Post sandte die Verfügung mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" an das Bundesgericht zurück. Für den Beschwerdeführer bestand indessen mit Blick auf das von ihm angestrebte Verfahren die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihm Gerichtsurkunden zugestellt werden können (BGE 130 III 396 E. 1.2.3; 116 Ia 90 E. 2a). Die Verfügung vom 18. Dezember 2020 gilt somit als zugestellt (vgl. Art. 44 Abs. 2 BGG ; BGE 134 V 49 E. 4 S. 51). Da der Beschwerdeführer innert Frist den fehlenden angefochtenen Entscheid nicht eingereicht hat, ist androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.